



Satzung des HaDiKo e.V.

Präambel

1. Im Hans-Dickmann-Kolleg (HaDiKo), einem Wohnheimkomplex des „Studentenwohnheim der Universität Karlsruhe (TH) e.V.“, sollen deutsche und ausländische Studierende in gegenseitiger Achtung und freundschaftlichem Verständnis zusammenleben. Darüber hinaus sollen die Bewohner des HaDiKo Gelegenheit haben, sich über ihr Fachstudium hinaus konstruktiv am Gemeinschaftsleben zu beteiligen und die Lebensverhältnisse mitverantwortlich zu gestalten. Ziel des HaDiKo e.V. ist es, eine Form studentischer Lebens- und Arbeitsgemeinschaft zu verwirklichen, die der Mündigkeit der Bewohner Rechnung trägt.
2. In das HaDiKo sollen Studentinnen und Studenten aufgenommen werden, die Interesse zeigen an Kontakten mit anderen Studierenden und an einem Zusammenleben mit Menschen aus anderen Kulturkreisen. Bevorzugt aufgenommen in das HaDiKo werden Studienanfänger und solche Studierende, die starke Nachteile auf dem Wohnungsmarkt zu erwarten haben, zum Beispiel durch offensichtlich geringes Einkommen, erkennbare Kontaktschwierigkeiten haben oder großer Entfernung zum Heimatort.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsordnung

1. Der Verein führt den Namen „HaDiKo e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe unter der Nummer VR 2165 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die sogenannte Heimgeschäftsordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der HaDiKo e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff Abgabenordnung (AO). Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Studentenhilfe insbesondere im Hinblick auf die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Hierzu gehört die Durchführung und Förderung allgemeinbildender, kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen (z.B. Seminare, Vorträge, Feste im Hinblick auf die multikulturelle Integration).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, abgesehen von Auslagererstattungen gemäß gesetzlicher Vorschriften.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Die Mitgliederversammlung oder der Kollegausschuss kann beschließen, dass an die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder anderer Ausschüsse und Gremien eine angemessene Vergütung nach Vorgabe der Heimgeschäftsordnung gezahlt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein steht jedermann offen, insbesondere den Bewohnern des Hans-Dickmann-Kollegs.
2. Die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - (a) aktive Mitgliedschaft
 - (b) passive Mitgliedschaft
 - (c) Fördermitgliedschaft
 - (d) Ehrenmitgliedschaft
5. Nur ordentliche Bewohner können aktive Mitglieder sein. Ordentliche Bewohner sind durch den Belegungsausschuss aufgenommen oder durch das Akademische Auslandsamt vermittelte Bewohner des HaDiKo.
6. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb der Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Für juristische Personen, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Vereinigungen sind nur Fördermitgliedschaften möglich.
7. Wegen besonderer Verdienste um den HaDiKo e.V. kann eine Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verliehen werden. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Streichung oder Austritt eines Mitglieds aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn 2/3 aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. Vor der Abstimmung über den Ausschluss ist das auszuschließende Mitglied zu hören. Wichtige Gründe können zum Beispiel sein, dass das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt, dem Ansehen des Vereins beträchtlich geschadet oder dem Verein erheblichen finanziellen Schaden zugefügt hat.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied an der dem Verein zuletzt angegebenen Postanschrift keinen Wohnsitz mehr hat. Anschriftenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es werden Beiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Nur aktive Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, passive und Ehrenmitglieder haben aktives Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung, Fördermitglieder haben kein Wahlrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Der Kollegausschuss
5. Die Ehemaligen-Abteilung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Finanzreferenten.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie den gewählten Haussprechern zusammen. Jedes Mitglied des Vorstandes sowie jedes Haus hat eine Stimme auf Sitzungen des erweiterten Vorstandes.
4. Der erweiterte Vorstand koordiniert die Arbeiten des Vereins.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Hierzu legt er zu der ersten Versammlung im Jahr einen Jahresbericht vor. Des Weiteren muss er jedes Halbjahr einen Rechenschaftsbericht über die vergangenen Aktivitäten abgeben. Diese Berichte sind auf der Einladung anzugeben.

§ 8 Kollegausschuss

1. Der Kollegausschuss (KA) setzt sich zusammen aus dem erweiterten Vorstand, den gewählten Vertretern der einzelnen Häuser sowie des ältestenrates. Näheres regelt die Wahlordnung in der Heimgeschäftsordnung. Den Vorsitz hat ein Mitglied des erweiterten Vorstandes inne.
2. Der Kollegausschuss entscheidet über Änderungen der Heimgeschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit.
3. Der Kollegausschuss entscheidet über Mittelverwendung des Vereins.

§ 9 Bestellung und Abberufung des Vorstandes

1. Die Amtsperiode des Vorstandes läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Ein Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal in jedem Semester zur Mitgliederversammlung zusammen.
2. Die Mitglieder werden mindestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung vom Vorstand eingeladen. Einladungen und Protokolle können schriftlich oder per elektronischer Post versendet werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder des Vereins wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen fristgerecht verteilt wurden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - (a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - (b) Ausschluss von Mitgliedern
 - (c) Satzungsänderungen
 - (d) Auflösung des Vereins
 - (e) Feststellung des Jahresabschlusses
 - (f) Entlastung des Vorstandes
 - (g) Ehrenmitgliedschaften
 - (h) Beitragsordnung
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung ein sonstiges Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand ist bei der Abstimmung über seine Entlastung nicht stimmberechtigt.

§ 12 Die Ehemaligen-Abteilung

1. Die Ehemaligen-Abteilung setzt sich aus Vereinsmitgliedern, die Bewohner des Hans-Dickmann-Kollegs oder eines anderen Wohnheimes des „Studentenwohnheim der Universität Karlsruhe (TH) e.V.“ waren, zusammen.
2. Die Ehemaligen-Abteilung wird durch einen Sprecher, der selbst Mitglied der Ehemaligen-Abteilung ist, vertreten. Näheres regelt die Heimgeschäftsordnung.

§ 13 Niederschrift

1. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, an die Mitglieder verteilt wird und im Vereinsanzeiger veröffentlicht wird.
2. Einsprüche sind binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift an den Vorstand zu richten.
3. Der offizielle Vereinsanzeiger ist <http://verein.hadiko.de>.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Zu der Mitgliederversammlung, auf der über die Satzungsänderung beraten wird, ist unter Angabe der zu ändernden Paragraphen einzuladen.

§ 15 Rechnungslegung und Prüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch mehrere unabhängige Kassenprüfer am Ende des zweiten und vierten Quartals eines Jahres.
2. Der Vorstand hat über Mittelherkunft und -verwendung Rechnung zu legen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Studentenwohnheim der Universität Karlsruhe (TH) e.V.. Dieser hat das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. März 2011 in Karlsruhe beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung des Vereins außer Kraft.

Beitragsordnung des HaDiKo e.V.

Die Mitgliederversammlung vom 27. März 2008 hat folgende Mitgliedsbeiträge beschlossen. Die Beiträge wurden zuletzt auf der Mitgliederversammlung vom 17. September 2011 geändert:

Art der Mitgliedschaft	Beitrag in €
aktive Mitglieder	1,- pro Monat (Lastschrift ergeht regelmäßig jahresweise im 1. Quartal)
passive Mitglieder	10,- pro Jahr
Fördermitglieder	ab 20,- pro Jahr
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
